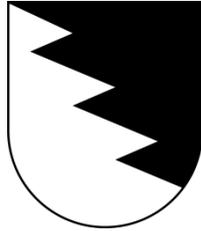


Einwohnergemeinde Bubendorf



Abwasserreglement

Version:

Beschluss EGV

21. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verfügungsrecht	4
§ 3 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 4 Technische Ausführung	5
§ 5 Schadendienst	5
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	5
§ 6 Umfang	5
§ 7 Genereller Entwässerungsplan	5
§ 8 Projektierung und Bau	5
§ 9 Enteignung	6
§ 10 Betrieb und Unterhalt	6
§ 11 Haftungsausschluss	6
C. Private Abwasseranlagen	6
<i>Bewilligungs- und Meldepflicht</i>	<i>6</i>
§ 12 Bewilligungspflicht	6
§ 13 Meldepflicht	7
<i>Abwasserentsorgung</i>	<i>7</i>
§ 14 Liegenschaftsentwässerung	7
<i>Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung</i>	<i>7</i>
§ 15 Grundsatz	7
§ 16 Abnahme	8
§ 17 Pläne des ausgeführten Werkes	8
§ 18 Unterhaltspflicht	8
§ 19 Haftung	8
§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht	9
D. Finanzierung	9
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>9</i>
§ 21 Grundsätze	9
§ 22 Festlegung der Gebühren	9
§ 23 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	10
§ 24 Zahlungsmodalitäten	10
§ 25 Verjährungsfrist	10

<i>Einmalige Gebühren</i>	<i>10</i>
§ 26 Anschlussgebühr	10
<i>Wiederkehrende Gebühren</i>	<i>11</i>
§ 27 Grundsatz	11
§ 28 Grundgebühr	11
§ 29 Mengengebühr	11
E. Schlussbestimmungen	12
§ 30 Vollzug	12
§ 31 Rechtsschutz	12
§ 32 Strafbestimmungen	12
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 34 Übergangsbestimmungen	13
§ 35 Inkrafttreten	13
Anhang zum Abwasserreglement	14
<i>1. Einmalige Gebühren</i>	<i>14</i>
Anschlussgebühr	14
<i>2. Weitere Gebühren</i>	<i>14</i>
Anschlussbewilligungsgebühr	14

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bubendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerschaften gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haftet die Grundeigentümerschaft der Stammparzelle.

§ 2 Verfügungsrecht

¹ Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Abwasserentsorgung der Gemeinde zu.

² Der Gemeinderat kann das Verfügungsrecht an die Gemeindeverwaltung delegieren.

§ 3 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. ab-

wasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Europäischen Normen (EN) und Richtlinien richtungsweisend.

§ 5 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 6 Umfang

¹ Die Abwasseranlagen der Gemeinde umfassen sowohl die kommunalen wie auch die kantonalen Leitungen im Gemeindegebiet.

² Diese Regelung entbindet den ARA-Betreiber und den Kanton nicht von seinen Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Hauptentwässerungsnetz und der Strassenentwässerung der Kantonsstrassen.

§ 7 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Zur Festlegung des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt der GEP auch die kantonalen Leitungen soweit notwendig und stellt diese den kommunalen Leitungen gleich.

³ Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 8 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die kommunalen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 9 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der kommunalen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 10 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der kommunalen Abwasseranlagen. Sie prüft die kommunalen Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 12 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in eine nicht kommunale Leitung geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Abwasserbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

§ 13 Meldepflicht

Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn eine Anschlussleitung stillgelegt wird.

Abwasserentsorgung

§ 14 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Wasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 3 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung

§ 15 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

² Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerschaft der Anschluss-

leitung.

§ 16 Abnahme

¹ Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

² Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde abgenommen. Abwasseranlagen, bei denen eine Bewilligung des Kantons vorliegt, werden durch das Amt für Umweltschutz und Energie bzw. durch das Tiefbauamt abgenommen.

³ Die Abwasseranlage hat sich zum Zeitpunkt der Abnahme in einem sauberen Zustand zu befinden.

⁴ Über alle Abnahmen wird ein Protokoll erstellt.

⁵ Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton eine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 17 Pläne des ausgeführten Werkes

¹ Die Pläne der ausgeführten privaten Abwasseranlage bis zum Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

² Die Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

³ Fehlen bei der Abnahme die Pläne des ausgeführten Werkes, so ist die Gemeinde berechtigt, sie auf Kosten der Bauherrschaft erstellen zu lassen.

§ 18 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

² Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Im Zusammenhang mit Gesamtanierungen von öffentlichen Leitungen kann der Gemeinderat finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 19 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden und deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Grundsätze

¹ Das Abwasserwesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen der Gemeinde sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. jährlichen Grundgebühren;
- c. jährlichen Mengengebühren;
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

§ 22 Festlegung der Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt jährlich die Grundgebühren und Mengengebühren fest.

³ Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von

der Baubewilligungsgebühr. Die Gemeindeversammlung legt die Ober- und die Untergrenze der Gebühr im Anhang zu diesem Reglement fest. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand wird nach Aufwand verrechnet.

⁴ Weitere Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

⁵ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 23 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 24 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

² Die einmaligen Gebühren sind als Vorschuss bei der Erteilung der Anschlussbewilligung zu entrichten.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

§ 25 Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Gebührenerhebungen verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

Einmalige Gebühren

§ 26 Anschlussgebühr

¹ Die Grundeigentümerschaft muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das

Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

² Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW. Bei Industrie und Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen (z.B. chemische Produktions- und Laboranlagen) nach der geforderten Durchflussmenge, wobei pro 0.1 Liter pro Sekunde 1 Belastungswert gemäss SVGW berechnet wird. Kombinierte Armaturen werden einfach gezählt. Reserveleitungen werden in die Berechnung mit einbezogen.

³ Bei Umnutzungen, Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.

⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte bzw. die Grösse des Wasserzählers, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um-, Erweiterungs- oder Ersatzbau die Anzahl der Belastungswerte erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduzierte wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Wiederkehrende Gebühren

§ 27 Grundsatz

¹ Die Grundeigentümerschaft bezahlt jährlich der Gemeinde eine Mengengebühr sowie eine Grundgebühr.

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

³ Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach der Veränderung berücksichtigt.

§ 28 Grundgebühr

Die Grundgebühr ist geschuldet pro selbständig bewohnbare Wohnung bzw. pro Gewerbeinheit. Bei grösseren Industrie- und Gewerbebetrieben mit grossem Firmenareal und mehreren Gebäuden, ist die Anzahl und Grösse der Wasserzähler massgebend. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Schmutzwasser abgeleitet wird.

§ 29 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Abwasseranlagen der Gemeinde eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

³ Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezüglichen resp. die Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

E. Schlussbestimmungen

§ 30 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt die Grundeigentümerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 31 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 32 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erheben. Der Gemeinderat entscheidet, ob er

- a. An der Bussenverfügung festhält und die Akten zur weiteren Behandlung ans Strafgerichtspräsidium weiterleitet.
- b. Das Verfahren einstellt und die Bussenverfügung aufhebt.
- c. Die Bussenverfügung aufhebt und eine neue Bussenverfügung erlässt.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 30. September 1968 wird aufgehoben.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Abwasserreglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Erwin Müller

Beat Schatz

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss
Entscheid vom

Anhang zum Abwasserreglement

1. Einmalige Gebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 01.04.2010 = 100%

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 525.00 pro SVGW-Wert (Indexstand 01.04.2010 = 100%).

2. Weitere Gebühren

Anschlussbewilligungsgebühr

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 60% der Baubewilligungsgebühr.

Die Minimalgebühr beträgt CHF 200.00, die Maximalgebühr CHF 5'000.00

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Im Namen der Einwohnergemeinde Bubendorf

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter: